

**Verordnung
über den Schutz von Landschaftsräumen
im Gebiet der Stadt Hof und des Landkreises Hof
(Landschaftsschutzgebiet „Untreibachtal“)**

Vom 30. Oktober 1974

zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.11.2001

Aufgrund der Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 3 Satz 3, Halbsatz 1 und Art. 55 Abs. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 1. Oktober 1974 Nr. I C 2 - 2555/21 - 2 genehmigte

Verordnung:

§ 1

(1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsräume im Gebiet der Stadt Hof und des Landkreises Hof werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsräume werden als „Landschaftsschutzgebiet Untreibachtal“ bezeichnet.

(2) Die geschützten Landschaftsräume werden wie folgt beschrieben:

Die Grenze verläuft

im Westen

von Unterpferd aus an einem Hohlweg (unter Einschluß der beiderseits des Weges stehenden Gehölze) ca. 1 km in nördliche Richtung bis zum Wald, am Waldrand entlang bis zur Waldecke am Rand eines Tälchens nordöstlich Höllareuth an einem am Rand des Tälchens verlaufenden Fußweg ca. 250 m nach Südwesten, am Feldweg ca. 100 m nach Nordwesten bis zur Wegekreuzung, am nordostwärts verlaufenden Feld- und Waldweg in nordöstliche und später nördliche Richtung bis zur Glänzla-Mühle, an der Verbindungsstraße in westliche Richtung bis zur B 2, an der B 2 ca. 1,8 km in nördliche Richtung bis zur Kurve, von der aus die B 2 in östliche Richtung verläuft,

im Norden

am in dieser Kurve abzweigenden und nach Südwesten verlaufenden Fußweg ca. 500 m entlang bis zur Waldecke, am hier abzweigenden Weg ca. 500 m nach Süden bis zum südlichen Waldrand, am hier verlaufenden Feldweg ca. 100 m nach Osten von hier an einem durch eine Böschung deutlich erkennbaren Feldrain in südöstlicher Richtung bis zu einem Feld- und Waldweg, an diesem Weg ca. 350 m in Richtung Eppenreuth bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 493 und 494 Gem. Eppenreuth, an dieser Grenze sowie weiter an der Nordgrenze des Grundstücks

Fl.Nr. 471 Gem. Eppenreuth in südwestliche Richtung bis zu einem Fußweg, an diesem Fußweg und weiter am Feldweg Fl.Nr. 469 in östliche Richtung bis zur Verbindungsstraße Wustuben Eppenreuth, an dieser Straße in nördliche Richtung bis zum Ortsrand Eppenreuth, am östlichen Ortsrand entlang nach Norden bis zum Richtung Krötenbruck verlaufenden Feldweg, an diesem Feldweg nach Norden zur neuen B 2, an der B 2 ca. 300 m nach Osten, am hier abzweigenden Weg am nördlichen Waldrand entlang nach Osten bis zur Waldecke, am östlichen Waldrand nach Süden bis zur Waldecke, an einem Feldrain nach Südosten bis zum ca. 70 m entfernten Feldweg, am Feldweg ca. 100 m in südliche Richtung bis zur Waldecke, am nördlichen und später östlichen Waldrand entlang bis zum Feldweg und Waldweg, an diesem Weg nach Osten zur ca. 250 m entfernten Straße Hof-Oberkotzau,

im Osten

an dieser Straße ca. 300 m in südlicher Richtung, am hier abzweigenden Feldweg ca. 200 m in westliche Richtung, von hier an einem Fußweg ca. 100 m nach Süden bis zu einem Feldweg, an diesem Feldweg ca. 600 m nach Westen bis zur Waldecke, am Waldrand nach Süden bis zu einem beim Höhenpunkt 558 aus dem Wald herausführenden Fußweg, an diesem Weg nach Südosten bis zum 100 m entfernten Feldweg, am Feldweg rund 1,8 km südliche Richtung, an einem hier (450 m nördlich der Straße Oberkotzau-Autengrün) abzweigenden Fußweg rund 300 m in südwestliche Richtung bis zur südlichen Waldspitze,

im Süden

in nördlicher, westlicher, südlicher und südwestlicher Richtung immer am Waldrand entlang um Autengrün herum bis zur Straße Autengrün-Unterpferdt und schließlich an dieser Straße rund 1,4 km in südwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt in Unterpferdt.

- (3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte M 1:25 000 grün eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und bei der Regierung von Oberfranken zur allgemeinen Einsicht aufbewahrt wird. Ausfertigungen dieser Karte liegen beim Landratsamt Hof sowie bei der Stadt Hof zur allgemeinen Einsicht auf.¹⁾ Soweit die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sich nicht deutlich haben beschreiben lassen, wird auf diese Karte Bezug genommen.
- (4) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind von dieser Verordnung ausgenommen.

§ 2

In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

§ 3

- (1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet sind folgende Vorhaben erlaubnispflichtig:
1. die Errichtung von Gebäuden sowie die Änderung oder Instandsetzung von Gebäuden, wenn diese eine Änderung ihrer äußeren Gestalt zur Folge haben, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 2. die Errichtung von Einfriedungen und Mauern aller Art,
 3. das Aufstellen von Verkaufs- und Ausstellungsständen,
 4. die Errichtung von Freileitungen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit elektrischer Energie einschließlich der Masten und Unterstützungen,
 5. das Anlegen von Stell- oder Parkplätzen für Fahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen oder von Plätzen zum Aufstellen von Wohnwagen,
 6. Aufschüttungen und Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Stellen, Erden und anderen Bodenschätzen; ausgenommen hiervon sind Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen,
 7. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen und Anschläge, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
 8. Kahlschläge von mehr als 1 Hektar Flächengröße sowie die Umwandlung von Mischwald in Reinbestände,
 9. die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken, mit Ausnahme des abflussbehindernden Bewuchses an Gewässern,
 10. das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der ausgewiesenen Park- und Stellplätze,
 11. das Aufforsten von Talwiesen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine Veränderungen im Sinne des § 2 erwarten lässt oder diese durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können.

§ 4

- (1) Von dem Verbot des § 2 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen

würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Neubestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde - untere Naturschutzbehörde - zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. Die Erteilung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 und 11 sowie die Erteilung der Befreiung nach § 4 bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken - höhere Naturschutzbehörde -.

§ 6

Unberührt bleiben in den Grenzen des § 2

- a) die ordnungsgemäße und herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
- b) die zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei notwendigen Jagd- und Fischereieinrichtungen mit Ausnahme von Jagdhütten, Fischereihütten, Fischteichen und Fischbehältern,
- c) die Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungsanlagen.

§ 7²⁾

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Befreiung nach § 4 nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

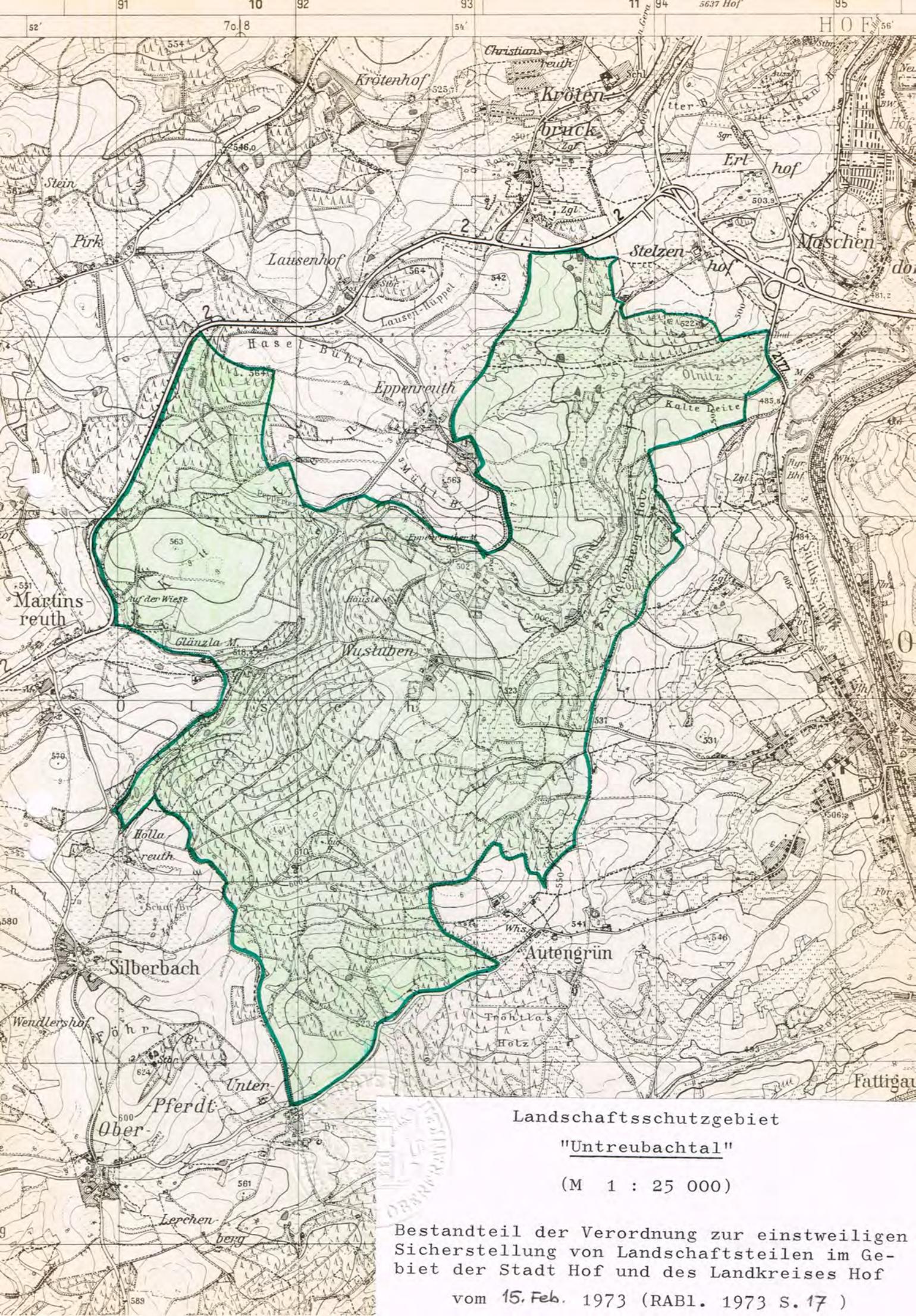
§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Oberfranken in Kraft. ³⁾
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Tag des Untreubaches, im Gebiet der Stadt Hof und des Landkreises Hof („Untreubachtal“), veröffentlicht im Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 5/73, S. 17, außer Kraft.

¹⁾ Anliegend Verkleinerung ohne Maßstab; Original der Karte siehe Akte 30-10-32/06a.

²⁾ § 7 i.d.F. der am 01.01.2002 in Kraft getretenen 1. Änderungsverordnung vom 08.11.2001 (RABl Ofr. 2001 S. 184).

³⁾ In Kraft getreten am 6.11.1974 (RABl. Ofr. Folge 25/74)



Landschaftsschutzgebiet

"Untreubachtal"

(M 1 : 25 000)

Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen
Sicherstellung von Landschaftsteilen im Ge-
biet der Stadt Hof und des Landkreises Hof
vom 15. Feb. 1973 (RABl. 1973 S. 17)